

Lösung Nr. 9 (Gemeinschaftliches Testament)

I. F könnte als Vorerbin in der Verfügung über das Grundstück gemäß § 2113 beschränkt sein. Dann wäre jede Verfügung über das Grundstück mit Eintritt des Nacherbfalls unwirksam, es sei denn, der Erwerber ist bezüglich der Vorerbenstellung gutgläubig, § 2113 III (Einzelheiten bei Palandt-Edenhofer § 2113 Rn. 18).

Ob F zur Vorerbin eingesetzt wurde, richtet sich nach dem am 12.3.2000 errichteten Testament.

1. Wirksamkeit

- Gemeinschaftliches Testament, § 2265
insb. kein Erbvertrag, da anders gewählte Überschrift (nach anwaltlicher Beratung!)
- Bei Errichtung verheiratet, § 2265
- Handschriftliche Verfügung gemäß §§ 2267, 2247, 2231 Nr. 2
- eigenhändig geschrieben und unterschrieben

2. Inhalt

- In Betracht kommen hier zwei verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, die sog. Trennungslösung und die sog. Einheitslösung (letztere wird auch wegen der Auslegungsregel des § 2269 Berliner Testament genannt).
- **Trennungslösung:** Jeder Ehegatte setzt seinen Partner wechselbezüglich als seinen Vorerben ein, einen Dritten (meist die Kinder) als Nacherben bzw. als Ersatzerben für den Fall, das man seinen Partner überlebt. Hierbei tritt eine Teilung des Vermögens in Händen des überlebenden Partners ein: Bezüglich seines eigenen Vermögens ist er (selbstverständlich) voll Verfügungsbefugt, bezüglich des Vermögens, das er als Vorerbe verwaltet, gelten die Verfügungsbeschränkungen der §§ 2113 ff.. Beim Tod des Letztversterbenden ist der Nacherbe einerseits Erbe bezüglich des Vermögens des Erstversterbenden, andererseits regulärer Erbe des Letztversterbenden bezüglich dessen Vermögen.
- **Einheitslösung:** Hier setzt jeder Partner den anderen wechselbezüglich zum Vollerben seines Vermögens ein. Der bedachte Dritte soll nach dem Tod des Letztversterbenden Schlusserbe werden. Dies hat zur Folge, dass der überlebende Partner bis zu seinem Tod keinen Verfügungsbeschränkungen über das gesamte Erbe unterliegt (vorbehaltlich § 2287 analog), die Vermögensmasse also in seinen Händen eine Einheit bildet. Der Schlusserbe ist bei Todesfall des Letztversterbenden allein dessen Erbe.
- Welche Lösung gewollt ist, muss primär durch Auslegung ermittelt werden (s. dazu bereits Fall 5). § 2269 ist nur dann heranzuziehen, wenn die Auslegung kein eindeutiges Ergebnis nach sich zieht. Bei dieser gilt § 133, d.h. es ist allein der Wille des Erblassers (nicht nach objektiven Empfängerhorizont) zu erforschen. Auszugehen ist vom Wortlaut des Testaments, außerhalb liegende Umstände dürfen aber dann herangezogen werden, wenn sie einen gewissen Niederschlag im Testamentstext (Gebot des erbrechtlichen Formzwangs) gefunden haben (sog. Andeutungstheorie):
- Für die Einheitslösung spricht hier folgendes:
 - S soll "Erbe des Überlebenden" werden. Dies geht aber nur, wenn er als Schlusserbe eingesetzt wird (Bei der Trennungslösung wird er bezüglich der Nacherbschaft Erbe des Erstverstorbenen, § 2100).
 - S soll "unser gesamtes Vermögen" erben. Dies spricht dafür, dass keine Trennung der Vermögensmasse gewollt ist.

- Gegen die Trennungslösung spricht auch die finanzielle Situation der Eheleute. Da F einen beträchtlichen Zugewinnausgleichanspruch durch Ausschlagung des Erbes erhalten könnte (§ 1371 III), bestand ein Interesse daran, ihr eine angemessene Stellung zu verschaffen. Im Falle von mannigfaltigen Verfügungsbeschränkungen als Vorerbe (§§ 2113 ff.) wäre aber die Gefahr der Ausschlagung erhöht. Ein solches Testament kann dann aber von den Testierenden nicht gewollt sein.

- des Rückgriffs auf § 2265 bedarf es in dieser Situation nicht mehr.

3. Es liegt eine Einsetzung der F als Vollerbin vor. Für sie gilt nicht die Verfügungsbeschränkung des § 2213.

II. Einschränkungen ergeben sich nur aus § 2287 analog, der jedoch die dingliche Verfügungsbefugnis unberührt lässt, s. **Fall 8**.